

# **Leitfaden**

## **zur Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Karlsruhe**

**Kontakt:**

Marion Schuchardt  
Behindertenkoordinatorin

Sozial- und Jugendbehörde  
Rathaus West, Kaiserallee 4  
76133 Karlsruhe  
Tel. 133–5022  
Fax 133–5009

E-Mail: [marion.schuchardt@sjb.karlsruhe.de](mailto:marion.schuchardt@sjb.karlsruhe.de)

**Leitfaden zur Bildung eines  
Beirates für Menschen mit Behinderungen  
der Stadt Karlsruhe**

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2001 die Einrichtung eines Beirates (einer Kommission) für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Karlsruhe beschlossen. **Die vorliegende Neufassung des Leitfadens zur Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Karlsruhe und die zugehörige Wahlordnung wurden vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 beschlossen.**

## 1. Ziele und Aufgaben des Beirates

Der Beirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Karlsruhe.

Er vertritt ihre Interessen gegenüber den städtischen Körperschaften, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von behinderten Menschen befasst sind, sowie in der Öffentlichkeit im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Der Beirat hat das Ziel, durch seine Tätigkeit die Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Karlsruhe zu realisieren und dadurch das im Grundgesetz Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 verankerte Benachteiligungsverbot umzusetzen.

Der Beirat will mit seiner Arbeit zur Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen durch die Gesellschaft beitragen und ihre Integration in die Gesellschaft verwirklichen.

Der Beirat setzt sich deshalb dafür ein, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen grundlegend zu verbessern und die erforderlichen Voraussetzungen zur Gestaltung einer barrierefreien Umwelt zu schaffen.

Die Aufgaben des Beirates umfassen

- die Formulierung von Anliegen behinderter Menschen und die Einflussnahme auf deren Umsetzung und Gestaltung,
- die Begleitung von Vorhaben der Stadtverwaltung, die die Interessen behinderter Menschen betreffen,
- die Beratung von Entscheidungsträgern bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für Menschen mit Behinderungen,
- die Initiierung von Projekten zur Verbesserung der Integration behinderter Menschen,
- die Weitergabe von Informationen an Vereine, Gruppen und einzelne Betroffene und den Dialog mit ihnen,
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Belange behinderter Menschen.

Diese Aufgaben beziehen sich auf die unterschiedlichsten Bereiche wie z. B.

- bauliche Gestaltung und Zugänglichkeit von Gebäuden,
- barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,

- Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule und berufliche Bildung,
- Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe,
- Assistenz,
- medizinische Versorgung.

Der Beirat berät und unterstützt den Gemeinderat und seine Ausschüsse in allen wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner der politischen Gremien und der in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.

Der Beirat kann zu allen die behinderten Einwohner/Einwohnerinnen von Karlsruhe betreffenden Anliegen, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe fallen, Empfehlungen, Anregungen und Vorschläge an den Gemeinderat richten.

Der Beirat steht dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung als sachverständiges Gremium zur Seite und entsendet je ein Mitglied beratend in folgende Ausschüsse:

- Sozialausschuss,
- Jugendhilfeausschuss und
- Planungsausschuss,

soweit dies unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 der Gemeindeordnung möglich ist und **der Gemeinderat die Betroffenen beruft**.

Die Geschäftsstelle des Beirates wird durch die Verwaltung über die Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte der entsprechenden Ausschüsse informiert.

Der Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung sollen die Anregungen, Empfehlungen oder Vorschläge des Beirates zeitnah behandeln.

## **2. Zusammensetzung des Beirates**

Im Sinne der Stärkung der Eigenvertretung gehören dem Beirat behinderte Menschen an, die nach den gesetzlichen Regelungen des SGB IX als schwerbehindert (mindestens Grad der Behinderung 50) anerkannt sind.

**Die Betroffenen vertreten sich im Beirat selbst bzw. werden durch einen gesetzlichen Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin vertreten.**

## Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

**4 Vertreter/Vertreterinnen** der Menschen mit einer körperlichen Behinderung,  
**2 Vertreter/Vertreterinnen** der aufgrund chronischer Krankheit behinderten Menschen

und je **1 Vertreter/Vertreterin**

- der sehbehinderten Menschen,
- der blinden Menschen,
- der gehörlosen Menschen,
- der schwerhörigen Menschen,
- der geistig- und mehrfachbehinderten Menschen,
- der psychisch behinderten Menschen,
- der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und
- der Frauen mit Behinderung.

Für jedes Mitglied des Beirates wird eine Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl amtierender Mitglieder des Beirates ist möglich. Die Mitglieder des Beirates haben ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

Zusätzlich zu den oben genannten stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates gehören dem Beirat mit beratender Stimme an:

- die Behindertenkoordinatorin/der Behindertenkoordinator der Stadt Karlsruhe und
- eine in der Behindertenarbeit erfahrene und engagierte Person, die von den Mitgliedern des Beirates auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege gewählt wird.

Die Fraktionen des Gemeinderates werden durch den Beirat über die Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte des Beirates informiert und können jeweils ein Mitglied ihrer Fraktion beratend zu den Sitzungen entsenden.

### 3. Bildung und Arbeitsweise des Beirates

Die Wahl der 14 stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erfolgt im Rahmen **einer Wahlversammlung**. Das genaue Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

Die der Sozial- und Jugendbehörde bekannten Vereine und Gruppen der Menschen mit Behinderungen werden zur Wahl des Beirates seitens der Sozial- und Jugendbehörde angeschrieben und können jeweils zwei Personen benennen, die **zur Wahlversammlung** entsandt werden.

**Zusätzlich können Menschen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 und 4 der Wahlordnung erfüllen als Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen an der Wahlversammlung teilnehmen.**

Die Sozial- und Jugendbehörde gibt durch Information in den amtlichen Mitteilungen und in der örtlichen Presse bisher unbekanntem Vereinen und Gruppen **sowie Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen** die Möglichkeit, sich zu melden und die Aufnahme **in die Wahlversammlung** zu beantragen.

Die **Wahlversammlung** wird nach Eingang der Vorschläge durch die Sozial- und Jugendbehörde einberufen. Aus den Reihen der Delegierten erfolgt die Wahl nach der vorgesehenen Zusammensetzung nach Gruppen von Behinderungsarten gemäß der dafür vorgesehenen Wahlordnung.

Sollte sich für eine Behindertengruppe niemand zur Wahl stellen, bleibt dieser Platz im Beirat unbesetzt. Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Stellvertretung aus dem von ihm vertretenen Behinderungsbereich zu wählen.

Die Mitglieder des Beirates werden nach Wahl durch **die Wahlversammlung** vom Gemeinderat jeweils für eine Tätigkeitsperiode von 5 Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch:

- Wegzug des Beiratsmitgliedes aus Karlsruhe,
- Widerruf der Bestellung. Der Gemeinderat kann die Bestellung widerrufen, wenn die Voraussetzung der Wählbarkeit nachträglich entfällt (§ 1 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung) oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlag. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt der Stellvertreter/die Stellvertreterin nach.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden/eine geschäftsführende Vorsitzende sowie **einen ersten/eine erste und einen zweiten/eine zweite Stellvertreter/Stellvertreterin**. Diese vertreten den Behindertenbeirat nach außen.

Zur Regelung des Geschäftsganges (Sitzungen, Anträge, Abstimmungen, Niederschriften) gibt sich der Behindertenbeirat eine Geschäftsordnung. Der Behindertenkoordinator/die Behindertenkoordinatorin der Stadt Karlsruhe leitet die Geschäftsstelle.

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden oder Vereinen aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der **Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen gemäß der Satzung der Entschädigung über ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Stadt Karlsruhe**.

Zur Beratung spezieller Themen können auf Beschluss des Beirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen städtischer Ämter und Dienststellen zu den Beratungen hinzugezogen werden. Die Bereitstellung evtl. erforderlicher Hilfsmittel zur Durchführung der Sitzungen und für die Gewährleistung der Arbeit des Beirates erfolgt durch die Stadt. Dies umfasst auch die Kostenübernahme für einen Gebärdendolmetscher/eine Gebärdendolmetscherin sowie die notwendige Inanspruchnahme eines speziellen Transportdienstes.

Der Beirat kann sachbezogene Arbeitsgruppen bilden, denen auch andere behinderte Personen angehören können.

Der Beirat erstellt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Hauptausschuss vorgelegt sowie an Vereine und Gruppen der Behindertenhilfe übersandt wird.